

Manche neu auftretenden Aufgaben wurden von vornherein nicht mehr dem Arbeitsbereich der Regierung zugewiesen, sondern waren Ursache zur Bildung neuer selbständiger Zentralverwaltungen. Dies galt vor allem für Arbeitsgebiete, die nicht mehr nach den alten Grundsätzen der Staatsverwaltung eingeteilt wurden, sondern nach neuen Prinzipien, die auf dem Gedanken der Mitverwaltung oder Selbstverwaltung aufgebaut wurden. Hier ist an eine Reihe von Selbsthilfeorganisationen wie die zivilen und geistlichen Witwen- und Waisenkassen<sup>37</sup> oder die Brandversicherung<sup>38</sup> zu denken, die im Laufe des 18. Jahrhunderts entstanden. Die Verwaltung der Armenangelegenheiten, die ebenfalls in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts eine Rolle zu spielen begann, war in der Hand von weltlichen Beamten; manchmal war auch der oberen Geistlichkeit und den Bürgermeistern ein Mitwirkungsrecht<sup>39</sup> zugestanden, wie dies neben der Armenverpflegungskommission auch die Zuchthauskommission<sup>40</sup> erkennen läßt. Auf die Judenschaft fand das Prinzip der Selbstverwaltung ihrer Angelegenheiten bis zu einem gewissen Grad ebenfalls Anwendung in den Gerichtsfunktionen des Rabbiners<sup>41</sup> und in dem Bestehen einer von Juden verwalteten Abgabekasse, der judenschaftlichen Kasse. Der Staat übte indessen durch die judenschaftliche Kommission eine Aufsicht aus<sup>42</sup>.

## 2. Die Beamten des Regierungskollegiums und ihre Funktionen

Im Vergleich zum 16. und 17. Jahrhundert hat sich die Stellung des Hofmeisters im 18. Jahrhundert stark verändert. Er erschien im Regierungskollegium nur noch bei feierlichen Anlässen als offizieller Vertreter des Herzogs, um eine Nachricht zu überbringen oder einen neuen Kanzleidirektor in sein Amt einzuführen<sup>43</sup>. Allerdings gehörte er bis zur Mitte des 18. Jahrhunderts dem Präsidium an und konnte ebenso wie der *Präsident* Anordnungen treffen. Es war ihm weiterhin möglich, sich an den Sitzungen des Kollegiums zu beteiligen. Im allgemeinen beschränkte er sich jedoch auf sein Hofamt.

---

37 Siehe dazu Teil III „Das Dienstverhältnis der Beamten“.

38 Am 9. April 1769 wurde durch eine gedruckte Ordnung verfügt *annoch eine allgemeine Brandversicherungsanstalt, wornach hinkünftig dergleichen durch Feuersbrunst entstehende Schäden unter sämtliche an diesem Instituto Theil habende Häuserbesitzer pro rata verteilt, und durch deren Beitrag denen Verunglückten der erlittene Brandschaden nach einer gewissen Ordnung und Taxation ersetzt werden solle, kraft dieses hiermit zu errichten, und in unseres Herzogtums Landen emanieren zu lassen.* (LA Speyer B 2, Nr. 233/6 (XIII), Nr. 37, fol. 159-162).

39 KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3268.

40 LA Speyer B 2, Nr. 5051 und 5052; KSchA Zweibrücken IV, Nr. 80.

41 Zu seiner Funktion siehe KSchA Zweibrücken IV, Nr. 3269.

42 Vgl. dazu ARNOLD, Juden der Pfalz, S. 31-34, bes. 32.

43 LA Speyer B 2, Nr. 3283, fol. 12.